



Besondere Bedingung für den Einschluß von Schäden  
an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Ober-  
leitungen

Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 18. Dez. 1970 - Gesch.Z:  
VI - 477 - 13/70

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens DM 100,--, höchstens DM 5 000,--, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens DM 500,--, höchstens DM 15 000,--, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen DM ..... je Schadenergebnis, das zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.